

TENNISCLUB AM SILBERSEE E.V. WEYHAUSEN

Satzung des TC am Silbersee e.V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beginn und Dauer der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 12 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.....	9
§ 13 Kassenprüfer	9
§ 14 Geschäftsjahr.....	9
§ 15 Auflösung, Aufhebung und Wegfall des Vereins.....	9
§ 16 Haftung	10



TENNISCLUB AM SILBERSEE E.V. WEYHAUSEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub am Silbersee“ und hat seinen Sitz in Weyhausen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen, der Name wird mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.

Die Vereinsfarben sind blau – weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient zur Ausübung und Förderung des Tennissportes seiner Mitglieder und soll das Gemeinschaftsleben fördern.

Weiterhin wird er durch die Pflege des Tennissportes auf der Grundlage des Amateursports die körperliche Gesundheit seiner Mitglieder fördern und ihnen geistige und seelische Entspannung bringen. Bei der Jugend soll der sportliche Ehrgeiz gefördert werden.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet alle Mittel ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen:

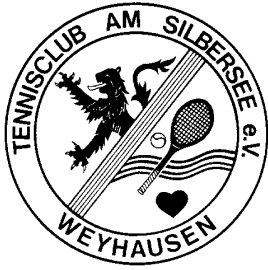
- aktiven erwachsenen Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- jugendlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Personen, die den Tennissport betreiben.

Passive Mitglieder sind diejenigen, die – ohne den Tennissport zu betreiben – den Verein fördern, und zwar entweder natürliche Personen, Firmen oder auch juristische Personen.

Konto: Sparkasse Weyhausen, DE31269513110089000715 (NOLADE21GFW)

Internet: <http://www.tcs-weyhausen.de>, **e-mail:** info@tcs-weyhausen.de



TENNISCLUB AM SILBERSEE E.V. WEYHAUSEN

Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres. Das Jahr, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr erreicht, zählt noch als Jugendjahr.

Ehrenmitglieder sind die Mitglieder, die die Ehrenmitgliedschaft in einer Jahreshauptversammlung durch 2/3-Mehrheit der Versammlung verliehen bekommen. Die Ehrenmitgliedschaft kann zugesprochen bekommen, wer sich als Gönner oder Vereinsmitglied besonders um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

Das Gesuch der Aufnahme als Mitglied in den Verein ist beim Vorstand auf einem vorgeschriebenen Antragsformular einzureichen. Das Aufnahmegesuch von einem Minderjährigen ist von seinen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Grundsätzlich kann jede Person ohne bestimmte Voraussetzungen oder Bedingungen Mitglied im Verein werden.

Mit dem Eintritt wird gleichzeitig die Satzung anerkannt, die jedem Mitglied ausgehändigt wird.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und dauert mindestens zwei Jahre. Der Beitrag wird ab dem Folgemonat des Eintritts erhoben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten und Geräte des Vereins unter Beachtung der Platz-, Spiel- und sonstiger Anordnungen zu benutzen.

Der Verein hat für die aktiven Mitglieder eine Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht abgeschlossen.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen und Vorschläge zu unterbreiten.

Anträge jugendlicher Mitglieder, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stellt der Jugendwart.

Firmen und juristische Personen besitzen kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen. Im Übrigen sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzanspruch ihrer für den Verein verauslagten Kosten.

Konto: Sparkasse Weyhausen, DE31269513110089000715 (NOLADE21GFW)

Internet: <http://www.tcs-weyhausen.de>, **e-mail:** info@tcs-weyhausen.de



TENNISCLUB AM SILBERSEE E.V. WEYHAUSEN

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Bestimmungen der Satzung zu beachten,
- die Beschlüsse des Vorstands zu befolgen,
- die in der Beitragsordnung festgelegten Leistungen rechtzeitig zu erbringen

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Ende der Mitgliedschaft durch:

- Tod,
- Austritt,
- Streichung aus der Mitgliederliste,
- Ausschluss.

Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung jederzeit mit Wirkung zum 30. Juni oder zum 31. Dezember austreten (unter Beachtung der zweijährigen Mindestmitgliedschaft nach §4).

Bei Minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung zur Zahlung der außenstehenden Gebühren und Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.

Ein Mitglied kann nur durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder durch 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grober und wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Platz-, Spiel- oder Beitragsordnung,
- gegen Vorstandsbeschlüsse oder gegen sonstige Interessen des Vereins.
- sonstige, schwerwiegende, die Vereinsdisziplin beeinträchtigende Gründe.

Gegen Ausschluss oder Streichung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich Einspruch einlegen, sofern der Ausschluss nicht aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Über den Einspruch kann nur in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins entschieden werden.

Bis zu dieser Entscheidung behält das Mitglied sämtliche satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Legt das Mitglied nicht fristgerecht den Einspruch gegen Ausschluss oder Streichung ein, so wird die Streichung oder der Ausschluss unanfechtbar.

Konto: Sparkasse Weyhausen, DE31269513110089000715 (NOLADE21GFW)

Internet: <http://www.tcs-veyhausen.de>, **e-mail:** info@tcs-veyhausen.de



TENNISCLUB AM SILBERSEE E.V. WEYHAUSEN

Beim Austritt aus anderen Gründen (z.B.: gesundheitliche, Umzug) innerhalb der zweijährigen Mindestmitgliedschaft nach § 4 entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Vorstand hat einmal im Jahr innerhalb des ersten Quartals eine ordentliche Mitgliederversammlung – die Jahreshauptversammlung – einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er hat sie binnen einer Frist von vier Wochen anzuberaumen, wenn 10 – mindestens jedoch 8 – der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen.

Der Termin für eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Die Mitglieder haben sodann Gelegenheit, binnen einer Woche Tagesordnungspunkte anzuregen. Falls 8 Mitglieder die Ansetzung eines Tagesordnungspunktes verlangen, hat der Vorstand diesen Tagesordnungspunkt mit aufzunehmen. Die Mitglieder müssen unter Angabe der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor Versammlungstermin schriftlich eingeladen werden.

Bei dringenden Fällen (Entscheidungen unter Zeitdruck) oder in besonderen Angelegenheiten (wie Finanzierungsfragen) kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer verkürzten Ladungsfrist von 7 Tagen kurzfristig durchführen.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, sofern es nicht satzungsgemäß anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/3 oder mehr der Anwesenden geheime Abstimmung wünscht.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Konto: Sparkasse Weyhausen, DE31269513110089000715 (NOLADE21GFW)

Internet: <http://www.tcs-weyhausen.de>, **e-mail:** info@tcs-weyhausen.de



TENNISCLUB AM SILBERSEE E.V. WEYHAUSEN

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Allen Mitgliedern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, steht das gleiche Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands,
- Wahl von einem bzw. zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
- Verabschiedung einer Spiel- und Platzordnung,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- Übernahme aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.

Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung:

- Eröffnung und Bericht des 1. Vorsitzenden,
- Protokollverlesung und –genehmigung der letzt(-jährigen)en Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung),
- Bericht der Vorstandsmitglieder und der Fachabteilungsleiter,
- Bericht des Kassenwartes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Neu- bzw. Nachwahlen,
- Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Leiter bzw. Ausschussmitglieder,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Anträge (insbesondere Satzungsänderungen),
- Verschiedenes (Anregungen, Anfragen).

Konto: Sparkasse Weyhausen, DE31269513110089000715 (NOLADE21GFW)

Internet: <http://www.tcs-weyhausen.de>, **e-mail:** info@tcs-weyhausen.de



TENNISCLUB AM SILBERSEE E.V. WEYHAUSEN

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

dem erweiterten Vorstand

- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Frauenwart
- evtl. dem Pressewart
- evtl. bis zu 2 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in geheimer, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können in offener Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können vorzeitig durch 2/3-Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Bei einer Abberufung ist zu verfahren wie bei einer Streichung oder einem Ausschluss.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.

Zur beratenden und unterstützenden Funktion können zwei weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Konto: Sparkasse Weyhausen, DE31269513110089000715 (NOLADE21GFW)

Internet: <http://www.tcs-veyhausen.de>, **e-mail:** info@tcs-veyhausen.de



TENNISCLUB AM SILBERSEE E.V. WEYHAUSEN

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- er gibt sich eine Geschäftsführung;
- ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- er hat für den Abschluß von Grundstücksverträgen die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen;
- der Vorsitzende führt die inneren Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen sind; er führt die Beschlüsse des Vorstands aus und lädt zu Vorstandssitzungen ein, er leitet die Versammlungen;
- Vorsitzender und Schriftführer beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen laut § 58 BGB;
- der Schatzmeister führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; die Rechnungsbelegung erfolgt jeweils bei der Kassenprüfung und in der Jahreshauptversammlung;
- der Schriftführer protokolliert die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen; die Protokolle werden vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben; der Schriftführer sorgt für das gesamte übrige Schriftwesen und führt die jeweiligen Versammlungs-/Anwesenheitslisten; er unterstützt den Vorstand im Schriftverkehr und führt die Vereinschronik;
- der Sportwart sorgt für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes, die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, für die er die Mannschaften aufstellt;
- der Jugendwart sorgt für die Betreuung der jugendlichen Mitglieder, er organisiert die Jugendwettkämpfe, stellt die Jugendmannschaften auf und vertritt die Vereinsjugend in den Versammlungen;
- der Frauenwart betreut die Frauen in allen speziell sie betreffenden Angelegenheiten;
- der Pressewart hat die Aufgabe der öffentlichen Darstellung des Vereinslebens, sowie der öffentlichen Ankündigung von Terminen und Veranstaltungen (sollte kein Pressewart gewählt werden, so fallen diese Aufgaben dem Schriftführer zu);
- die Beisitzer sollen dem Vorstand bei seinen Überlegungen beratend zur Seite stehen;
- der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen; der Vorstand ist mit drei anwesenden Mitgliedern des Vorstands beschlussfähig; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden herbeigeführt – Stimmgleichheit gilt als Ablehnung;
- beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder binnen eines Vierteljahres eine Mitgliederversammlung anzuberaumen und ein neues Vorstandsmitglied nachwählen zu lassen.

Konto: Sparkasse Weyhausen, DE31269513110089000715 (NOLADE21GFW)

Internet: <http://www.tcs-weyhausen.de>, **e-mail:** info@tcs-weyhausen.de



TENNISCLUB AM SILBERSEE E.V. WEYHAUSEN

§ 12 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der unter § 10 der Satzung genannten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 13 Kassenprüfer

Es ist jeweils in der Jahreshauptversammlung ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Von den zwei zur Kassenprüfung notwendigen Kassenprüfern scheidet somit jedes Jahr einer aus und für ihn wird ein neues Mitglied nachgewählt – damit ist gewährleistet, dass bei jeder Kassenprüfung ein neuer und ein von der vorjährigen Prüfung erfahrener Kassenprüfer zugegen ist.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet und berechtigt, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben den Prüfungsbericht der ordentlichen (bei Bedarf auch einer außerordentlichen) Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung, Aufhebung und Wegfall des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung., wobei 4/5 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Das Vermögen des Vereins fällt nach Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereins der Gemeinde Weyhausen zu mit der Maßgabe, dass diese verpflichtet ist, das Vermögen nur dem gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zuzuführen.

Jegliche Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung, Aufhebung und Wegfall des Vereins dürfen erst nach Abstimmung und Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Konto: Sparkasse Weyhausen, DE31269513110089000715 (NOLADE21GFW)

Internet: <http://www.tcs-weyhausen.de>, **e-mail:** info@tcs-weyhausen.de



TENNISCLUB AM SILBERSEE E.V. WEYHAUSEN

§ 16 Haftung

Die Bedeutung der gesamten Tennisplatzanlagen einschließlich (des evtl. noch zu bauenden Clubhauses und Halle) der Parkplätze mit Zufahrtswegen sowie die Benutzung der Turnhallen in der Gemeinde Weyhausen und auch die Benutzung sämtlicher sonstiger Einrichtungen erfolgt durch Mitglieder und auch durch Dritte auf eigene Gefahr.

Für das Abhandenkommen oder Beschädigungen von irgendwelchen Gegenständen (insbesondere Kleidungsstücken, Schlägern oder Bällen) haftet der Verein nicht. Mit Rücksicht auf die bestehende Sportunfallversicherung haben die Mitglieder jeden Unfall unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Ebenso sind Beschädigungen bzw. Schäden an Vereinseigentum unmittelbar nach Feststellung dem Vorstand zu melden.

Diese Satzung wurde in vorliegender Form am 9. März 1985 in der Jahreshauptversammlung angenommen.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Abschrift des Originals zur elektronischen Veröffentlichung und Vervielfältigung.

Konto: Sparkasse Weyhausen, DE31269513110089000715 (NOLADE21GFW)

Internet: <http://www.tcs-weyhausen.de>, **e-mail:** info@tcs-weyhausen.de